

Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Feldatal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal hat in ihrer Sitzung am 14.11.2013 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess.KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde Feldatal erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

(1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4 (Gebührenbemessung in besonderen Fällen), soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Feldatal veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Feldatal.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde Feldatal einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Feldatal kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
2a.	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	6,00
3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 – 3 nicht anzuwenden.		
4.	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	3,00
6.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7.	Anfertigen von Fotokopien, je Seite DIN A3 und kleiner, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,20
8.	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
9.	Entscheidung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage zusammen mit der Einleitenehmigung	57,00 bis 2.557,00
10.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	36,00 bis 2.557,00
11.	Entscheidung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	57,00 bis 2.557,00
12.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	21,00 bis 103,00
Nr.	Gegenstand	Euro
13.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes, je Grundstückskaufvertrag	23,00
14.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes für Bausparkassen	23,00
15.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
16.	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17.	Für die Abgabe von Formularen und Vordrucken	2,00
18.	Bei der Bearbeitung von Widersprüchen gilt als Grundlage die Hess. Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Widerspruchsgebühren werden generell nach dem Verwaltungsaufwand festgesetzt. Bei Widersprüchen wird gem. Beschluß der Gemeindevertretung v. 06.05.2004 in den Fällen, in denen die Widerspruchsgebühren den angefochtenen Betrag übersteigen oder höher als 75% sind, die Widerspruchsgebühren auf max. 75% festgesetzt.	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
19.	Für die von der Bauherrschaft beantragte oder gewünscht Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 Hessischen Bauordnung (HBO) oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	60,00
20.	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
21.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten der Gemeinde Feldatal	80,00
22.	Bearbeiten der Eheschließung von Paaren auswärtiger Standesämter	50,00
23.	Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz, (die Kosten der Auslagen sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 u. 2 des VIG i.V.m. § 10 d. VwKostG neben dieser Gebühr zu erheben)	41,00 bis 67,00 je Std.

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und
vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 18,00 Euro

für Beamte des gehobenen Dienstes und
vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 15,00 Euro

für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde 12,25 Euro
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben.

Abschnitt 2

Verwaltungsgebühren die aufgrund von Gesetzen und anderen, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2 HMG bis 13 Einwohner je Einwohner 14 bis 50 Einwohner 51 bis 100 Einwohner über 100 Einwohner	8,00 115,00 168,00 225,00
2.	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 u. 2 HMG je Einwohner	8,00
3.	Automatisierte Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 u. 2 HMG je Einwohner	4,50
4.	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht je Einwohner	27,00 bis 82,00
5.	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Einwohner	55,00 bis 330,00
6.	Erteilung einer Meldebescheinigung	8,00
7.	Wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht	27,00 bis 82,00
8.	die amtliche Meldebescheinigung nach § 17 Abs. 4 HMG gebührenfrei	
9.	Lebensbescheinigung, soweit nicht gebührenfrei	6,00
10.	Bescheinigungen allgemeiner Art	14,00
11.	Prüfung eines Antrages zur Erteilung einer Fahrerlaubnis	6,00
12.	Bescheinigung für die Zulassung landwirtschaftlicher Zugmaschinen und Anhänger	14,00
13.	Führungszeugnis	13,00
14.	Auskunft Gewerbezentralregister	13,00
15.	Ausstellung eines Personalausweises unter 24 Jahren	22,80
16.	Ausstellung eines Personalausweises ab 24 Jahren	28,80
17.	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	10,00

18.	Erstmaliges Aktivieren der Online-Ausweisfunktion bei der Ausgabe oder bei Vollendung des 16. Lebensjahres	gebührenfrei	
19.	Nachträgliches Aktivieren der Online-Ausweisfunktion		6,00
20.	Deaktivieren der Online-Ausweisfunktion	gebührenfrei	
21.	Ändern der PIN im Bürgeramt (z.B. PIN vergessen)		6,00
22.	Ändern der Anschrift bei Umzügen	gebührenfrei	
23.	Sperren der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall	gebührenfrei	
24.	Entsperren der Online-Ausweisfunktion		6,00
25.	Zusätzliche Gebühr bei Beantragung eines Personalausweises außerhalb der behördlichen Dienstzeiten		13,00
26.	Ausstellung eines ePass (Reisepasses)		59,00
27.	Ausstellung eines ePass (Reisepasses unter 24 Jahren)		37,50
28.	Ausstellung eines ePass Express (32 Seiten)		91,00
29.	Ausstellung eines ePass Express (32 Seiten unter 24 Jahren)		69,50
30.	Ausstellung eines ePass (48 Seiten)		81,00
31.	Ausstellung eines ePass (48 Seiten unter 24 Jahren)		59,50
32.	Ausstellung eines ePass Express (48 Seiten)		113,00
33.	Ausstellung eines ePass Express (48 Seiten unter 24 Jahren)		91,50
34.	Ausstellung eines vorläufigen ePass (Reisepasses)		26,00
35.	Ausstellung eines Kindereisepasses		13,00
36.	Erteilung zur Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche		55,00
37.	Erteilung zur Erlaubnis zur Überführung einer Leiche an einen anderen Ort		27,00
38.	Erteilung zur Erlaubnis zur Feuerbestattung, § 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung		11,00 bis 44,00
39.	Erteilung einer Erlaubnis zur Beisetzung der Aschenreste einer Leiche		55,00
40.	Jahresfischereischein		12,50
41.	Sonderfischereischein		12,50
42.	Jugendfischereischein		7,50
43.	Fünfjahresfischereischein		36,00
44.	Fünfjahresjugendfischereischein		23,00
45.	Zehnjahresfischereischein		68,00
46.	Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten, pro Tag		25,00

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Feldatal vom 19.11.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Feldatal, den 15. November 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

(Siegel)

gez.
Schlosser
Bürgermeister